HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 17 **MITTWOCH, DEN 14. MAI** **2003**

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 2003	Hamburgische Verordnung über Anerkennung und Förderung zusätzlicher Betreuungsangebote nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (HmbPBAVO) . . . . . neu: 860-13	99
6. 5. 2003	Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für die Entsorgung von Schiffsabfällen (Schiffsabfallabgabenverordnung – SchiffsAbgV) . . . . . neu: 2129-7-1	101

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgische Verordnung über Anerkennung und Förderung zusätzlicher Betreuungsangebote nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (HmbPBAVO)

Vom 6. Mai 2003

Auf Grund von § 45 b Absatz 3 Satz 2 und § 45 c Absatz 6 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637, 4639), wird verordnet:

Abschnitt 1
Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

§ 1
Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinne von § 45 b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI sind Betreuungsangebote, in denen Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige entlasten und beratend unterstützen. Anerkennungsfähig sind insbesondere

1. Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
2. ehrenamtliche Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich in Gruppen oder in Einzelbetreuung,
3. Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen und Helfer,
4. Dienste zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige im Sinne des § 45 a SGB XI,
5. familienentlastende Dienste und
6. entsprechende Angebote, die ein selbständiges Leben von Pflegebedürftigen im Sinne des § 45 a SGB XI in der Häuslichkeit ermöglichen.

§ 2
Verfahren der Anerkennung

(1) Über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie die Aufhebung der Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen. Die Anerkennung kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung ist ein Konzept zum Betreuungsangebot und dessen Qualitätssicherung, das

1. auf Dauer ausgerichtet ist,
2. eine regelmäßige und verlässliche Betreuung vorsieht,
3. ein angemessenes Verhältnis der Anzahl der Betreuerinnen und Betreuer zur Anzahl der Betreuten bestimmt und
4. eine angemessene Schulung und Fortbildung vorsieht sowie eine kontinuierliche fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer durch eine geeignete Fachkraft sicherstellt.

Die Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer sind hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Betreuungsangebot auszurichten. Die Fachkraft soll entsprechend dem Betreuungsangebot über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den zu betreuenden Menschen verfügen. In Betracht kommen insbesondere Krankenschwestern und Krankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung beziehungsweise ihren Fortbestand sind

1. der Nachweis eines angemessenen Versicherungsschutzes für im Zusammenhang mit dem Betreuungsangebot entstehende Schäden,
2. bei Betreuungsgruppen Räume mit angemessener Größe und Ausstattung sowie
3. die Vorlage eines Sachberichts spätestens zum 1. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, der mindestens Angaben über Zahl und Art der übernommenen Betreuungen sowie über die eingesetzten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte und deren Schulung und Fortbildung enthält.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der zuständigen Behörde Änderungen in den Verhältnissen, die für die Anerkennung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Mängel in der Qualität des Betreuungsangebotes stehen Änderungen in den Verhältnissen, die zur Aufhebung der Anerkennung führen, gleich.

Abschnitt 2

Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und Modellvorhaben

§ 3

Ziele der Förderung

(1) Gefördert werden der Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten im Sinne des § 1 und Modellvorhaben im Sinne von § 45 c Absatz 1 Satz 1 SGB XI zur dauerhaften Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie zur nachhaltigen Sicherung der geförderten Einrichtungen.

(2) Die Förderung des Auf- und Ausbaus von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten im Sinne des § 1 dient einer möglichst flächendeckenden Versorgung von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf – unabhängig von dem Vorliegen von Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch – sowie der Entlastung pflegender Angehöriger. Bei der Förderung ist auf eine möglichst wohnortnahe und regional gleichmäßige Verteilung der Angebote zu achten sowie der Bedarf der unterschiedlichen Zielgruppen zu berücksichtigen.

(3) Die Förderung von Modellvorhaben dient der Erprobung von Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung Pflegebedürftiger und von Möglichkeiten der Vernetzung aller für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation. Dabei können unter dem Aspekt der Vernetzung auch stationäre Versorgungsangebote berücksichtigt werden.

§ 4

Verfahren der Förderung

(1) Über die Bewilligung der Förderung sowie die Aufhebung der Bewilligung entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen. Sie kann in Abstimmung mit den Landesverbänden der Pflegekassen Richtlinien zur Gestaltung und Durchführung der Förderung erlassen.

(2) Voraussetzung für die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten im Sinne des § 1 ist, dass

1. sie nach § 2 anerkannt sind und
2. die ergänzende Förderung durch die soziale und private Pflegeversicherung sichergestellt ist.

Die Förderung wird jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt und erfolgt als Projektförderung. Gefördert werden vorrangig Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuungspersonen und die Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch geeignete Fachkräfte entstehen. Soweit Mittel der Arbeitsförderung für den gleichen Zweck gewährt werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen; die Förderung entfällt in dieser Höhe.

(3) Voraussetzung für die Förderung von Modellvorhaben im Sinne des § 3 ist, dass

1. sie vor Projektbeginn beantragt wird,
2. ein Konzept über die Ziele, Inhalte, Dauer und Durchführung des Modellvorhabens und dessen Qualitätssicherung vorgelegt wird, aus dem neben den Anforderungen des § 3 der innovative Charakter des Projekts und seine Abgrenzbarkeit zu anderen Projekten erkennbar wird,
3. eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards vorgesehen ist,
4. ein angemessener Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit dem Betreuungsangebot entstehende Schäden nachgewiesen wird,
5. die Antragstellerin oder der Antragsteller eine juristische Person ist und
6. die ergänzende Förderung durch die soziale und private Pflegeversicherung sichergestellt ist.

Die Förderung wird für längstens fünf Jahre gewährt. Soweit Mittel der Arbeitsförderung für den gleichen Zweck gewährt werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen; die Förderung entfällt in dieser Höhe.

(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Bewilligung der Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

(5) Bei Verstößen gegen zuwendungsrechtliche Vorschriften kann die Förderung verringert oder eingestellt werden. Die Möglichkeit der Verrechnung bei Rückforderungen bleibt unberührt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Mai 2003.

Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für die Entsorgung von Schiffsabfällen (Schiffsabfallabgabenverordnung – SchiffsAbgV)

Vom 6. Mai 2003

Auf Grund von § 12 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes (HmbSchEG) vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 343) wird verordnet:

§ 1

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe gemäß § 7 Absatz 1 HmbSchEG bemisst sich nach der Schiffsgröße in Bruttoraumzahl (BRZ). Die BRZ ist dem internationalen Schiffsmessbrief gemäß dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. II 1975 S. 67) zu entnehmen. Liegt kein internationaler Schiffsmessbrief vor, ermittelt die zuständige Behörde die BRZ auf andere geeignete Weise.

(2) Die Abgabe berücksichtigt nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 HmbSchEG die Abfallarten Öl und Schiffsmüll nach den Anlagen I und V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem dazugehörenden Änderungsprotokoll von 1978 in der Fassung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Standardentsorgung

(1) Eine Standardentsorgung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 HmbSchEG setzt sich gestaffelt nach Schiffsgröße zusammen aus einer Höchstmenge zu entsorgenden Öls (maximale Ölmenge), einschließlich einer vom Schiff zu erbringenden Pumpleistung (maximale Pumpzeit), sowie einer Höchstmenge zu entsorgenden Schiffsmülls (maximale Schiffsmüllmenge).

(2) Die maximale Ölmenge in Kubikmetern, die maximale Pumpzeit in Stunden sowie die maximale Schiffsmüllmenge in Kubikmetern sind in der Anlage 1 festgelegt.

(3) Die maximale Schiffsmüllmenge erhöht sich bei Fahrgastschiffen mit mehr als 20 Besatzungsmitgliedern um 0,72 m^3 je weitere 20 Besatzungsmitglieder. Besatzungsmitglieder sind der Kapitän und die Mitglieder der Schiffsbesatzung oder andere Personen, die an Bord des Schiffes für dessen Belange angestellt oder beschäftigt sind.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe setzt sich nach Maßgabe der Anlage 2 aus einem Bemessungsfaktor je 100 BRZ für die Ölentsorgung und einem nach Schiffsgrößen abgestuften Festbetrag für die Schiffsmüllentsorgung zusammen. Die Abgabe schließt den für ihre Erhebung, Verwahrung und Auszahlung erforderlichen Personal- und Sachaufwand ein. Für Autocarrier und RoRo-Schiffe verringert sich der Bemessungsfaktor nach Satz 1 um die Hälfte.

(2) Die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich für Fahrgastschiffe im Sinne von § 2 Absatz 3 um 105 Euro je weitere 20 Besatzungsmitglieder.

§ 4

Abzugeltender Aufwand

(1) Der gemäß § 11 Satz 2 HmbSchEG aus der Abgabe abzugeltende Aufwand einer Standardentsorgung bestimmt sich nach den tatsächlichen Kosten der einzelnen Entsorgungsschritte, insbesondere der Sammlung, des Transports und der weiteren Behandlung der entladenen Schiffsabfälle. Auch bei Ausschöpfung der in § 2 Absätze 2 und 3 festgelegten Grenzen darf der aus der Abgabe abzugeltende Aufwand für die Öl- und Schiffsmüllentsorgung die in der Anlage 1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten. Für die Schiffsmüllentsorgung von Fahrgastschiffen findet § 3 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Der Aufwand für Leistungen oberhalb der Grenzen gemäß § 2 Absätze 2 und 3 wird nicht aus der Abgabe abgegolten.

§ 5

Auszahlung der Abgabe

Die zuständige Behörde erstattet aus dem Abgabeaufkommen den gemäß § 4 Absatz 1 für eine Standardentsorgung erforderlichen Aufwand. Die Auszahlung erfolgt an die gemäß § 11 Sätze 1 und 3 HmbSchEG bestimmten Hafenauffangeinrichtungen. Die zuständige Behörde soll die Bestimmung und die Auszahlung davon abhängig machen, dass sich die Hafenauffangeinrichtungen ihr gegenüber verpflichten,

1. die Kosten für die einzelnen durchgeführten Standardentsorgungen aufgeschlüsselt nach den erbrachten Leistungen für Entladung und Transport (Gestellungskosten je Zeiteinheit) sowie für die weitere Entsorgung (Behandlungspreis je Kubikmeter) auszuweisen und

2. jedem Schiff, das den Hamburger Hafen anläuft, auf Anforderung eine Entsorgung zu ermöglichen.

Soweit es zur Gewährleistung einer gesetzmäßigen Verwendung des Abgabeaufkommens erforderlich ist, kann die zuständige Behörde von den Hafenauffangeinrichtungen die Einhaltung weiterer Maßgaben verlangen.

§ 6

Mitteilungspflichten

Mit der Ankunft des Schiffes im Hamburger Hafen haben die Abgabepflichtigen der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen

1. Name und Anschrift des Reeders oder Eigners sowie gegebenenfalls der weiteren nach § 7 Absatz 2 HmbSchEG abgabepflichtigen Personen,

2. die Schiffsgröße nach Maßgabe von § 1 Absatz 1,
3. bei Fahrgastschiffen die Zahl der Besatzungsmitglieder.

Den Abgabepflichtigen bleibt es unbenommen, die in Satz 1 bezeichneten Angaben mit der Meldung gemäß Abschnitt D Nummer 15 der Anlage des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert am 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4690), in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81) zu machen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Absatz 1 Nummer 4 HmbSchEG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2003 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Mai 2003.

Anlage 1

Stufen	Schiffsgröße (§ 1)	Standardentsorgung (§ 2 Absatz 2)			Höchster abzugeltender Aufwand (§ 4 Absatz 1)	
		Maximale Ölmenge	Maximale Pumpzeit	Maximale Schiffs-müllmenge	Ölentsorgung*	Schiffsmüll-entsorgung
Stufe 1	bis 1500 BRZ	4 m³	2 Stunden	0,12 m³	405 Euro	10 Euro
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	6 m³	2 Stunden	0,24 m³	445 Euro	25 Euro
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	10 m³	2 Stunden	0,48 m³	525 Euro	70 Euro
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	15 m³	2 Stunden	0,72 m³	625 Euro	105 Euro
Stufe 5	10001 bis 30000 BRZ	20 m³	2 Stunden	0,72 m³	725 Euro	105 Euro
Stufe 6	30001 und mehr BRZ	30 m³	2 Stunden	0,72 m³	925 Euro	105 Euro

* Die aufgelisteten Beträge erfassen die gesamte Ölentsorgung einschließlich An- und Abfahrt, Pumpzeit und weitere Entsorgung.

Anlage 2

Stufen	Schiffsgröße (§ 1)	Höhe der Abgabe (§ 3 Absatz 1)	
		Festbetrag für Schiffsmüllentsorgung	Bemessungsfaktor für Ölentsorgung
Stufe 1	bis 1500 BRZ	10 Euro	
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	25 Euro	je 100 BRZ*:
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	70 Euro	
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	105 Euro	1,40 Euro
Stufe 5	10001 bis 30000 BRZ	105 Euro	
Stufe 6	30001 und mehr BRZ	105 Euro	insgesamt für Ölentsorgung höchstens 925 Euro

* Die Bruttoraumzahl ist auf volle 100 BRZ ab 50 BRZ aufzurunden und unter 50 BRZ abzurunden.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.